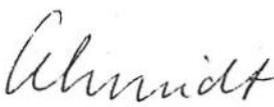


Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8, 13. Änderung,
Stadtteil Sindorf,

Im Bebauungsplangebiet werden 3 zusätzliche Stellplätze bzw. Garagen (17 statt 14) festgesetzt und Drempel sind nur bei einer eingeschossigen Bebauung mit ausbaubarem Dach und einer Dachneigung von mehr als 38° zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, sowie Garagen und Stellplätze im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen, ebenso werden die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 27 ergänzt, wobei die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu behandelnde Fläche zugunsten der Anlieger und der Versorgungsunternehmer gem. § 9 (1) 21 Bundesbaugesetz ausgewiesen werden.

Kerpen, den 20. Juni 1980


(Schmidt)